

§ 4 Beurlaubung

- 1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des § 5 auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.
- 2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
 1. Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen:
 - a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung oder der Tag danach;
 - b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag;
 - c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.
 2. Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen (SächsSFG) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beigefügt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:
 1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
 2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
 3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
 4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
 5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, dass sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.
- (4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

- (1) Bei Berufsschülern sind als Beurlaubungsgründe zusätzlich anzuerkennen:
 1. Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HandWO);
 2. gesetzlich geregelte Anlässe, insbesondere die Teilnahme an
 - a) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG; BGBl. III S. 801-7), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind;
 - b) den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrates oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz;
 - c) den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.
 3. Die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird und keine geeigneten Maßnahmen, wie die Vereinbarung über das Vor- und Nachholen des Unterrichts von ganzen Klassen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden können; Beurlaubungen dürfen eine Gesamtdauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten. Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann dabei nicht gewährt werden.
- (2) (aufgehoben)
- (3) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung zu stellen, in denen die Namen der betreffenden Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. August 1994

Der Staatsminister für Kultus
Friedbert Groß

Allgemeine Ordnung des Beruflichen Schulzentrums e.o.plauen

Die nachfolgenden Regeln gelten für alle Gebäude und Objekte des BSZ e.o.plauen. Jedem Schüler, Lehrer und Mitarbeiter unserer Einrichtung sollte daran gelegen sein, das Ansehen des BSZ e.o.plauen in der Öffentlichkeit zu mehren und alles zu vermeiden, was dem Ruf der Schule schädigt. In diesem Sinne sind die nachfolgenden Verhaltensgrundsätze zu beachten, konstruktiv umzusetzen und Verstöße angemessen zu ahnden.

| | | | | |
|------------------------------|---|------------|-------------------------------|--|
| | <u>Schulleiter</u> | Herr Palme | <u>stellvert. Schulleiter</u> | Herr Schumann |
| <u>Schulteil Plauen</u> | Uferstraße 8 08527 Plauen Tel. 03741 300-5100 Fax 03741 300-5109 E-Mail info@bsz-eoplauen.de | | <u>Fachleiter*in</u> | Frau Schubert Herr Hecht Herr Hartisch |
| <u>Schulteil Oelsnitz</u> | Willi-Brandt-Ring 13 08606 Oelsnitz Tel 037421 406-100 Fax 037421 406-120 E-Mail oelsnitz@bsz-eoplauen.de | | <u>Fachleiter</u> | Herr Spranger |
| <u>Schulteil Klingenthal</u> | Amtsberg 12 08248 Klingenthal Tel. 037467 23213 Fax 037467 26631 E-Mail bsz-musik-klingenthal@t-online.de | | <u>Fachleiter</u> | Herr Meinel |

1. Schulbesuch

1.1. Schulpflicht

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Allgemeine Ordnung einzuhalten. Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- das Schulgesetz des Freistaates Sachsen
- die Verordnungen des Sächs. Kultusministeriums über die berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen
- die Verordnung des Sächs. Kultusministeriums über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 9. März 2004

1.2. Schulversäumnisse

Für jedes Schulversäumnis hat der volljährige Schüler bzw. bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten die Pflicht, die Schule zu informieren und einen (schriftlichen) Nachweis beizubringen. Fehlt der Nachweis oder liegt er nicht fristgerecht vor, gilt das Versäumnis als nicht hinreichend begründet. Im Einzelnen gilt folgendes:

1.2.1 Krankmeldungen

Kann ein Schüler aus Krankheitsgründen die Schule nicht besuchen, so ist am Erkrankungstag die Schule vor Unterrichtsbeginn (z.B. telefonisch) zu informieren, anschließend der Arzt aufzusuchen und der ärztliche Beleg durch den jeweiligen Schüler am gleichen Tag im Original (bei Vollzeitschülern) bzw. als Kopie (bei Auszubildenden) mit Angabe der Klasse und des Klassenleiters im Sekretariat abzugeben bzw. auf dem Postweg an die Schule zu schicken. Dies gilt auch für Vollzeitschüler, die sich im Betriebspraktikum befinden, in diesem Fall hat der Schüler am Erkrankungstag auch den Praktikumsbetrieb zu informieren.

1.2.2. Freistellung vom Unterricht

Anträge auf Freistellung sind von den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) und schriftlich an den Klassenlehrer zu stellen und nachvollziehbar zu begründen. Die möglichen Freistellungsgründe sind in der Verordnung des Sächsischen Kultusministeriums über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen vom 9. März 2004 geregelt. Urlaub oder betriebliche Belange können grundsätzlich nicht als Freistellungsgrund geltend gemacht werden. Über das vorzeitige Verlassen des Unterrichts entscheidet ausschließlich der Lehrer.

1.2.3. Verspätetes Erscheinen im Unterricht

Kommt ein Schüler zu spät zum Unterricht, kann er durch den Fachlehrer von der lfd. Unterrichtsstunde ausgeschlossen werden, wenn der Unterricht durch die Verspätung stark beeinträchtigt oder nachhaltig gestört wird. Der Schüler hat den Grund der Verspätung nachvollziehbar zu begründen und schriftlich zu belegen. Der Fachlehrer kann bei Vorliegen des Nachweises den Grund im Klassenbuch vermerken. Ansonsten prüft der Klassenlehrer und vermerkt, ob der Grund hinreichend ist. Im Übrigen muss es im Interesse des Schülers liegen, dass seine Anwesenheit in der Schule vollständig und richtig erfasst ist.

2. Hausordnung

Die Zusammenarbeit vieler Menschen auf engem Raum verläuft nur dann reibungslos und erfolgreich, wenn jeder einzelne das selbstverständliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beachtet und sich an die für alle verbindlichen Ordnungen hält.

2.1. Unterrichtszeiten

Der Unterricht und die verbindlichen Schulveranstaltungen werden durch die Schulleitung so organisiert, dass allen Schülern die pünktliche Teilnahme möglich ist. Zu Unterrichtsbeginn ist jeder Schüler an seinem Arbeitsplatz. Die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel haben bereit zu liegen. Falls 10 min. nach dem Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen ist, meldet sich der Klassensprecher oder sein Vertreter beim zuständigen Fachleiter oder im Sekretariat. Grundsätzlich wird der Unterricht durch den Lehrer beendet. Jeder Schüler ist verpflichtet, sich täglich über Stundenplanänderungen zu informieren. Diese werden durch Aushang und auch im Internet bekannt gegeben. Alle Schüler, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen haben, sind verpflichtet, den aktuellen Stundenplan und den Blockplan dem Ausbilder zu Kenntnisnahme zu übergeben.

Unterricht ist in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt:

Stunde

| | |
|---------------|------------------------|
| 1./2. | 08:00 bis 09:30 |
| | 20 min Frühstückspause |
| 3./4. | 09:50 bis 11:20 |
| | 10 min Pause |
| 5./6. | 11:30 bis 13:00 |
| | 30 min Mittagspause |
| 7./8. | 13:30 bis 15:00 |
| | 10 min Pause |
| 9./10. | 15:10 bis 16:40 |

2.2. Benutzerordnung für Fachräume und Werkstätten bzw. Laborräume

In diesen Räumen ergänzt die in der gültigen Fassung (verantwortlich sind die jeweiligen Fachbereiche) vorliegende Raum-, Labor- oder Werkstattordnung diese Hausordnung. Die außerunterrichtliche Nutzung der schulischen Arbeitsmöglichkeiten wird gesondert geregelt.

2.3. Große Pausen

Während der großen Pause dürfen die Schüler eigenverantwortlich das Schulgelände zum Zwecke der Pausenversorgung verlassen, sofern die Schule keine Versorgung anbietet. Aufsichtspflicht und Sicherheitsleistungen sind ausschließlich auf das Schulgelände begrenzt. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz nur auf unterrichtsbedingten Wegen.

2.4. Rauchen

Gemäß Nichtraucherchutzgesetz ist in allen Gebäuden des BSZ sowie im gesamten Schulgelände das Rauchen verboten. Darüber hinaus gilt das generelle Rauchverbot auch außerhalb der Schule, wenn es sich um eine verbindliche Schulveranstaltung handelt. Das Rauchen außerhalb des Schulgeländes ist nur den volljährigen Schülern gestattet, die Polizeiverordnung der Stadt Plauen ist einzuhalten.

2.5. Sauberkeit des Klassenzimmers und des übrigen Schulbereiches

Jeder Schüler sorgt für Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulobjekt. Die Schuleinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Wer mutwillig etwas zerstört, verunreinigt oder beschädigt, muss für den Schaden aufkommen. Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln können die Verursacher zu Wiedergutmachungsleistungen herangezogen werden. In der Stammschule verbleibt die Straßengarderobe in den Schließfächern, die Teilnahme in die Unterrichtsräume ist nicht gestattet.

2.6. Aufgaben des Ordnungsdienstes

Der vom Klassenlehrer eingeteilte Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass bei Zimmerwechsel und am Unterrichtsende das Zimmer in einem akzeptablen Zustand verlassen wird. Die Tafel ist in jeder Pause bei Bedarf ordentlich zu säubern. Nach Unterrichtschluss ist grundsätzlich eine Grundordnung herzustellen, dazu gehören:

- Bänke und Stühle ordnen
- Fenster schließen
- Licht ausschalten
- Unrat, wie Papier und Flaschen einsammeln, ggf. den Raum auskehren
- nach der letzten Stunde des Unterrichtstages Stühle unter der Tischplatte einhängen

Für die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten ist die jeweils unterrichtende Lehrkraft verantwortlich!

2.7. Besucher

Besucher der Schule haben sich im Sekretariat oder beim Hausmeister anzumelden. Das eigenmächtige Aufsuchen von Fach- oder sonstigen Räumen durch Besucher ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die außerunterrichtlichen Nutzungszeiten der Schule.

2.8. Änderungen zur Person

Jede Änderung der schülerbezogenen Daten ist unverzüglich über den Klassenleiter an das Sekretariat zu melden (z.B. Änderung Wohnanschrift, Änderungen im Ausbildungsvertrag, Kündigung usw.). Sollte der Schüler dieser Informationspflicht nicht nachkommen, kann die Schule für evtl. entstehende Nachteile nicht verantwortlich gemacht werden.

2.9. Unfälle

Alle Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch sind unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen - im Sekretariat durch den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten zu melden.

2.10. Arbeitsmaterialien

Alle Schüler sind verpflichtet, die für den Unterricht benötigten Lern- und Arbeitsmittel mitzubringen. Ist durch fehlende Lern- und Arbeitsmittel die Beteiligung am Unterrichtsgeschehen nicht möglich oder nicht sinnvoll, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen oder mit Ersatzunterricht betraut werden. Die Erziehungsberechtigten bzw. der Ausbildungsbetrieb werden davon in Kenntnis gesetzt.

2.11. Besondere Verbote

Der Genuss von Alkohol und/oder Drogen vor und während des Unterrichtstages ist verboten. Der eigenmächtige Betrieb privater genehmigungspflichtiger Funkanlagen (Radio, Mobiltelefon, usw.) sowie die nicht autorisierte Nutzung des Internetzugangs für private Zwecke während des Unterrichts sind strikt untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Unterrichtsausschluss.

2.12. Parken von Privatfahrzeugen

Das Parken von Fahrzeugen der Schüler erfolgt entsprechend den Bestimmungen der StVO im öffentlichen Verkehrsraum auf eigene Gefahr. Das Befahren des Schulgeländes durch Schüler bzw. Abstellen von Fahrzeugen der Schüler auf dem Schulgelände ist nicht zulässig. Die Einfahrten in das Schulgelände sind grundsätzlich Rettungswege. Daher ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Einfahrt beim Parken einzuhalten. Bei Verstößen kann die Schule die Ordnungsbehörde einschalten.

2.13. Verhalten bei Feuer- und Katastrophenalarm

Der Alarm wird durch Intervall- oder Dauerton, Durchsagen oder Zurufen ausgelöst. Alle Klassen verlassen das Schulgebäude auf dem für den jeweiligen Raum festgelegten Fluchtweg und finden sich auf dem Sammelplatz ein. Die Fenster und Türen in den Zimmern sind zu schließen. Durch den jeweiligen Fachlehrer ist die Vollzähligkeit der Klasse festzustellen und an die Schul- oder Fachleitung zu melden. Der Verantwortliche legt dann die weiteren Verfahrensweisen fest. Der Sammelplatz darf erst auf Weisung des Verantwortlichen verlassen werden.

Diese Ordnung tritt am 06.09.2021 in Kraft.

K.-P. Palme
Schulleiter

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO), gültig ab 09.03.2004

§ 1 Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler an öffentlichen Schulen im Sinne von § 3 Abs. 2 SchulG sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (2) Mit der Teilnahmeerklärung an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen verpflichten sich die Schüler, an diesen Veranstaltungen mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

§ 2 Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- (2) Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, im Übrigen die volljährigen Schüler selbst. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Berufsschule eine Ablichtung der dem Auszubildenden oder dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zuzusenden.
- (3) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen sowie bei Teilzeitunterricht von mehr als zwei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer oder der Tutor vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Anforderung ist durch den Schulleiter besonders zu begründen. Auffällig lang sind Erkrankungen von mehr als zehn Tagen, bei Teilzeitunterricht von mehr als vier Unterrichtstagen.
- (4) Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen.

§ 3 Befreiung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. Befreiungen sind dem Auszubildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (2) Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.